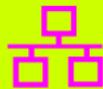


netzpolitischer  
konvent  
der  
österreichischen  
zivilgesellschaft



finger  
weg  
von  
unserem  
netz!



4	Einleitung
8	Präambel
10	Forderungen
	Netzneutralität
22	Was ist Netzneutralität?
	Datenschutz und Recht auf Privatsphäre
30	Menschenrechte, Grundrechte
32	Von Daten und Macht
	Offene Daten und Offenes Wissen
44	Wieso eigentlich offene Daten?
50	Was sind offene Daten?
56	10 Prinzipien von Open Data
	UrheberInnenrecht
62	Kulturelle Produktion und Mediennutzung im Alltag: urheberrechtliche Problemfelder und politische Lösungsperspektiven.
72	Regelung zur Gestattung transformativer Werknutzungen
78	UrheberInnenvertragsrecht jetzt!
84	Quellenverzeichnis
86	TeilnehmerInnen des Konvents April 2013
87	Impressum



# einleitung

Das Internet ist zu einem wesentlichen Faktor in allen Lebensbereichen geworden! In allen? Nein – ein Bereich scheint davon noch weitgehend unberührt. Die Politik. Netzpolitisches Bewusstsein ist bei den EntscheidungsträgerInnen noch schwach entwickelt. Nicht erst seit der Auseinandersetzung um das ACTA-Abkommen wurden in den Parteien zwar „netzpolitische SprecherInnen“ benannt, deren Gewicht in der politischen Entscheidungsfindung ist allerdings noch immer vernachlässigbar.

Im April 2013 traf sich eine Gruppe österreichischer Initiativen zu einem Netzpolitischen Konvent der Zivilgesellschaft in Wien (NPK), um sich über die brennenden Fragen einer zunehmend digital vernetzten Gesellschaft auszutauschen. Schnell kristallisierten sich vier erweiterte Themenfelder heraus, die in eigenen Arbeitsgruppen vertieft wurden: Netzneutralität, Datenschutz und Recht auf Privatsphäre, Offene Daten und Offenes Wissen sowie UrheberInnenrecht.

Seither haben diese Themen an Bedeutung noch weiter zugenommen. Die für ein gut informiertes Publikum nur wenig überraschenden Enthüllungen, die im Zusammenhang mit Edward Snowden mittlerweile publiziert wurden, beweisen vor allem eines: die notwendige Durchsetzung von Transparenz und Regulierung sowohl im staatlichen als auch im privatwirtschaftlichen Sektor. Auch in Österreich sind inzwischen viele Fälle bekannt, dass zwielfichtige Lobbys und Gruppen ihre Interessen gegen jene der Öffentlichkeit durchzusetzen versuchen.



Aufgrund der Widersprüchlichkeit und technischen Komplexität der zunehmend alle Lebensrealitäten durchdringenden digitalen Informationswelt fühlen sich viele entmutigt. Dem versucht die österreichische Zivilgesellschaft entgegenzutreten – mit zwölf einfachen Schritten für eine offene Informationsgesellschaft des 21. Jahrhunderts.

Die TeilnehmerInnen des NPKs verständigten sich nicht nur über notwendige Rahmenbedingungen im Allgemeinen, sondern auch über österreichische Handlungsdefizite im Besonderen. Gerade weil es in der österreichischen Parteienlandschaft zu diesen wichtigen Zukunftsthemen nur wenig Einsicht, Weitsicht oder gar Gestaltungswillen gibt, ist die Zivilgesellschaft aufgerufen, ihren Forderungen nach einer demokratisch konstituierten Informationsgesellschaft nachhaltig Ausdruck zu verleihen.

Die vorliegende Broschüre ergänzt den Forderungskatalog des NPKs mit einer Reihe ergänzender Texte, die überblicksartig ein Hintergrundwissen und besseres Verständnis dieser vier Themenbereiche vermitteln.



**FINGER WEG VON  
UNSEREM NETZ!**

netzpolitischer  
konvent  
der  
österreichischen  
zivilgesellschaft

**JETZT UNTERSCHREIBEN !**  
<http://npk.servus.at>

# präambel

Der Netzpolitische Konvent der Österreichischen Zivilgesellschaft wird getragen von engagierten BürgerInnen, WissenschaftlerInnen, KünstlerInnen, Kulturschaffenden, TechnologieexpertInnen und VertreterInnen zivilgesellschaftlicher Initiativen. Gemeinsam treten wir für eine offene, demokratische und zukunftsfähige Gesellschaft ein. Wir teilen die Überzeugung, dass dafür Netzpolitik ein wesentlicher Baustein ist. In nur wenigen Jahren wurde das Internet ein nicht mehr wegzudenkender Bestandteil unseres Lebens, der viele neue Möglichkeiten eröffnet. Die Vernetzung der Gesellschaft ist heute ein Alltagsphänomen, das uns alle betrifft und die Politik vor neue Herausforderungen stellt. Zu diesen Herausforderungen zählen unter anderem Netzneutralität, Datenschutz, Open Data und ein zeitgemäßes Urheberrecht.

Zu diesen zentralen Themen fehlt nach wie vor eine breite Diskussion, die sich nicht an engen Eigeninteressen, sondern am gesellschaftlichen Gesamtwohl orientiert. Wir fordern deshalb eine stärkere Einbindung aller Gruppen der Gesellschaft in politische Entscheidungsprozesse. Es geht darum, die Chancen, die das Internet für die Erneuerung der Strukturen der Gesellschaft bietet, ebenso zu verstehen wie die Risiken einer verfehlten Netzpolitik. Statt etablierte Institutionen und Geschäftsmodelle zu erhalten, die den gegenwärtigen gesellschaftlichen und technologischen Bedingungen nicht angemessen sind, bedarf es der Stärkung von Transparenz und Teilhabe für eine moderne Demokratie.



# forderungen

## **Netzneutralität**

- Gleiches Internet für alle!
- Das Netz muss öffentlicher Raum sein!
- Keine Überholspur für Großkonzerne!

## **Datenschutz und Recht auf Privatsphäre**

- Privacy by Design!
- Durchsetzungsfähige Behörde für Informationsfreiheit und Datenschutz!
- Entbündelung von Datenmonopolen!

## **Offene Daten und Offenes Wissen**

- Transparenzgesetz und Öffnung der Datenbestände des öffentlichen Sektors!
- Freier Zugang zu wissenschaftlicher Forschung und Produktionen aus öffentlichen Mitteln!
- Freie Verfügbarkeit von Lehr- und Lern-Unterlagen öffentlicher Einrichtungen!

## **UrheberInnenrecht**

- Ausweitung der freien Werknutzung (z.B. Remix) bei entsprechender Vergütung!
- Stärkung der Position der AutorInnen durch UrheberInnenvertragsrecht!
- Kürzere Schutzdauer, mit Verlängerungsmöglichkeit durch UrheberInnen!



# netzneutralität

- Gleiches Internet für alle!
- Das Netz muss öffentlicher Raum sein!
- Keine Überholspur für Großkonzerne!

Ein Grundgedanke des Internets ist die freie, unzensurierte und gleichberechtigte Kommunikation. Diese Netzneutralität garantiert die Freiheit des Internets, Innovationskraft, Meinungsfreiheit und Chancengleichheit und damit die Grundlagen einer demokratischen Gesellschaft. Die digitalen Netze sind ein öffentliches Forum und wesentlicher Bestandteil des sozialen Austauschs aller BürgerInnen. Ohne Netzneutralität drohen gesellschaftliche Fragmentierung und Diskriminierung durch ungleiche Chancen der Teilhabe am öffentlichen und wirtschaftlichen Leben. Es darf keine Überholspur im Netz für große Konzerne geben, keinen Eingriff in Datenströme und keine Manipulation von Protokollen. Dazu bedarf es der Gleichberechtigung von Datenpaketen, Netztechnologien und der Transparenz von Netzwerkmanagement. Netzneutralität ist nicht nur eine Voraussetzung für gesellschaftliche und kulturelle Vielfalt. Sie ermöglicht wirtschaftliche Entwicklung und gibt kleinen und innovativen Unternehmen faire Chancen. Österreich muss netzneutral bleiben!



# datenschutz und recht auf privatsphäre

- Privacy by Design!
- Durchsetzungsfähige Behörde für Informationsfreiheit und Datenschutz!
- Entbündelung von Datenmonopolen!

Die Existenz der Privatsphäre ist die Grundvoraussetzung für Vertrauen in die Informationsgesellschaft. Nur wer über die Sammlung, Weitergabe und Analyse seiner eigenen Daten bestimmen kann, wird ohne Angst die neuen Möglichkeiten nutzen. Besonders Mechanismen zur elektronischen Teilhabe an demokratischen Prozessen können ohne verlässlichen Schutz der Privatsphäre niemals erfolgreich sein. Die Politik ist daher gefordert, die zentrale Rolle dieses Themas zu erkennen und an strengen nationalen und europäischen Datenschutz-Regelungen nicht nur festzuhalten, sondern diese konsequent weiterzuentwickeln. Privatsphäre soll im Design der Technologie verpflichtend integriert werden. Bei Produkten müssen die Standardeinstellungen die Privatsphäre schützen, anstatt sie offenzulegen. Das Recht auf Vergessen muss ermöglichen, eigene Daten zu löschen. NutzerInnen müssen benachrichtigt werden, wenn ihre Daten an Dritte weitergeben werden, sei das zu kommerziellen oder anderen Zwecken. Alle diese Grundsätze müssen von einer durchsetzungsfähigen Behörde für Informationsfreiheit und Datenschutz überwacht und bei Verletzungen wirksam sanktioniert werden. Weil Unternehmen mit zu vielen, gleichzeitig dominierten Markt Bereichen für Datenschutz und Wirtschaft problematisch sind, bedarf es einer Entbündelung von Dienstleistungen und Inhalten und eines wirksameren Wettbewerbsrechts zur besseren Bekämpfung der negativen Effekte von Monopolstellungen.



# offene daten und offenes wissen

- Transparenzgesetz und Öffnung der Datenbestände des öffentlichen Sektors!
- Freier Zugang zu wissenschaftlicher Forschung und Produktionen aus öffentlichen Mitteln!
- Freie Verfügbarkeit von Lehr- und Lern-Unterlagen öffentlicher Einrichtungen!

Was mehrheitlich mit öffentlichen Geldern oder Gebühren finanziert wird, gehört der Öffentlichkeit. Datenbestände des öffentlichen Sektors sind grundsätzlich frei zugänglich zu machen – sowohl als Rohdaten als auch mit einer Referenzinterpretation. Einschränkungen sind nur in Ausnahmefällen zum Schutz der Privatsphäre und der nationalen Sicherheit erlaubt, kontrolliert von durchsetzungsfähigen Behörden für Informationsfreiheit und Datenschutz. BürgerInnen haben das Recht zu erfahren, wie Steuergelder verwendet werden (offener Haushalt). Das Ziel ist eine Öffnung von Staat und Verwaltung, um Transparenz, Vertrauen und Partizipation zu fördern. Österreich braucht ein umfassendes Recht auf Information und Einsicht in die Akten der Verwaltung (Freedom of Information Act). Lehr- und Lern-Unterlagen an öffentlichen Bildungseinrichtungen müssen durch Lizenzen die Verwendung und Veränderung erlauben, frei zugänglich sein. Daten, Methoden, Ergebnisse, Forschungspublikationen und Bewertungskriterien der wissenschaftlichen Forschung müssen öffentlich zugänglich, durchsuchbar und reproduzierbar sein (Open Access). Auch der zeitlich uneingeschränkte Zugang sowie die Weiterverwendbarkeit von Produktionen (z.B. Rundfunksendungen, Artikeln und Software), die überwiegend durch öffentliche Mittel finanziert wurden, muss sichergestellt sein.



# urheberInnenrecht

- Ausweitung der freien Werknutzung (z.B. Remix) bei entsprechender Vergütung!
- Stärkung der Position der AutorInnen durch UrheberInnenvertragsrecht!
- Kürzere Schutzdauer, mit Verlängerungsmöglichkeit durch UrheberInnen!

Das UrheberInnenrecht in seiner heutigen Form entspricht nicht den Anforderungen einer vernetzten, offenen Gesellschaft. Im Gegenteil, es schafft eine Vielzahl von Problemen und Unsicherheiten. Es droht zu einem Mittel der Kriminalisierung digitaler Alltagskultur zu werden und im Zuge aggressiver Rechtedurchsetzung die umfassende Überwachung aller Kommunikation zu befördern. Gleichzeitig behindert die Komplexität der Rechtslage künstlerische Entwicklungen sowie unternehmerische Innovation und blockiert Bibliotheken und Archive. Nicht zuletzt trägt eine weitere Verschärfung nichts zur Verbesserung der prekären Situation vieler Kulturschaffender bei. Die anstehenden Reformen müssen Rechtssicherheit durch vereinfachte Nutzungsbestimmungen in der digitalen Kommunikation gewährleisten. Das Ziel sind rechtliche Rahmenbedingungen, die kreatives Alltagshandeln erlauben und neue künstlerische Praktiken und Geschäftsmodelle zur Verwertung fördern. Maßnahmen dazu sind die Neugestaltung des Systems der Pauschalabgaben, die Verhinderung der Monopolbildung im Internet durch gesetzliche Lizenzen nach dem Vorbild Radio, sowie die Stärkung der Position der AutorInnen im Rahmen eines UrheberInnenvertragsrecht. Unabdingbar sind auch Reformen im System der Verwertungsgesellschaften, insbesondere umfassende Transparenz der Tantiemenverteilung und die Besserstellung der KünstlerInnen gegenüber Unternehmen.





# netzneutralität



# was ist netzneutralität?

Digitale Gesellschaft

In den vergangenen 30 Jahren wurde das Internet zu einem globalen Netzwerk, das heute mehr als zwei Milliarden Nutzer in der ganzen Welt zusammenbringt. Es hat Innovationen vorangetrieben, den Zugang zu Informationen erheblich erleichtert und vielen Menschen ermöglicht, von ihrem Recht auf freie Meinungsäußerung Gebrauch zu machen. Es hat zur Entstehung neuer Geschäftsmodelle beigetragen und viele Bereiche unseres täglichen Lebens verändert. Wir können einfacher miteinander kommunizieren, Wissen generieren, Neues erlernen sowie an sozialen, kulturellen und politischen Debatten und am Wirtschaftsleben teilhaben.

Mit der zunehmenden Nutzung und der wachsenden Bedeutung des Internets sind dessen Architektur und die zugrunde liegenden Prinzipien ein wichtiger Teil der Debatte geworden. Die wachsende Datenflut wird von Anbietern immer häufiger zum Anlass genommen, bestimmte Arten von Datenverkehr zu sperren, zu priorisieren oder zu drosseln. Das hat erhebliche Auswirkungen auf die Meinungsfreiheit, auf Wirtschaft und Innovation – und ist keineswegs ein Thema, das nur Techniker angeht.

Früher war es einfach: Internet-Anbieter transportierten Daten und kümmerten sich nicht darum, was da über ihre Leitungen lief. Netzbetreiber konnten und wollten nicht in einzelne Datenpakete hineinschauen. Sie wussten nicht, welche Pakete bei ihnen übertragen wurden. Nutzer konnten frei entscheiden, wie sie das Netz nutzen wollten. Ob Großkonzern oder Einzelkämpfer, ob Spiel, Chat oder Browser – im Netz hatte grundsätzlich jeder die gleichen Rechte. Diese Innovationsfähigkeit an den „Enden des Netzes“ machte das Internet groß.



Anbieter, die hier andere Wege zu gehen versuchten – beispielsweise AOL mit einem „geschlossenen Garten“ – waren mittelfristig nicht erfolgreich. Die Nutzer wollten damals schon Netzneutralität, auch wenn sie es nicht so ausgedrückt hätten. Heute haben sich jedoch die technischen Rahmenbedingungen geändert: Netzbetreiber verfügen über Technologien, mit denen sie in Echtzeit in den Datenverkehr hineinschauen können (u.a. „Deep Packet Inspection“ = Datenpaketkontrolle). Das gibt ihnen neue Möglichkeiten, Anwendungen und Inhalte zu kontrollieren – ganz nach ihren Wünschen.

Im Kern der Debatte um Netzneutralität steht eine Frage: Wollen wir Netzbetreibern die Möglichkeit geben, diese Technologien zu nutzen und vorzuschreiben, wer unter welchen Bedingungen Zugriff auf Informationen erhält? Oder sollten nicht besser alle Nutzer der Leitungen souverän bestimmen können, wie sie das Netz nutzen? Brauchen wir Regeln, die Netzbetreibern verbieten, Anwendungen und Services zu blockieren, zu verlangsamen oder auszuschließen?

Provider setzen bereits heute sogenanntes „Netzwerkmanagement“ ein. Sie verkaufen ihren Kunden Bandbreiten, die sie im Volllastbetrieb vielleicht gar nicht liefern können. Würden alle Kunden gleichzeitig die Verbindungen in vollem Umfang nutzen wollen, stünde ihnen nur ein Bruchteil der versprochenen Leistung zur Verfügung. Oft geben Provider in der Werbung daher nur ein „bis zu“ an – so klein gedruckt wie möglich. Und damit diese Mogelpackung nicht zu sehr auffällt, drosseln manche Provider bestimmte Dienste, wenn man in einem bestimmten Zeitraum zu viele Daten übermittelt.

Wer hier Vorfahrt hat, bestimmt allein der Provider. Dieser bevorzugt dabei in der Regel seine eigenen Daten oder die seiner Geschäftspartner. Mobilfunkbetreiber schließen Konkurrenzdienste wie Skype ganz aus – oder berechnen Zusatzgebühren, um sie freizuschalten. Was wann genau und wie stattfindet, verraten die Provider ihren Kunden aber nicht. Stattdessen verkaufen sie immer neue „bis zu“-Angaben – die in der Realität oft nur bei Sonnenschein und Rückenwind möglich sind. Netzneutralität kann man aus zwei Blickwinkeln betrachten, die Teil der Definition sein müssen. Da sind zum einen die Nutzer, darunter fallen aber unter Anderem auch Inhalte- und Diensteanbieter.

## **Zehn Gründe für Netzneutralität**

Netzneutralität ist wichtig für Wirtschaft, Gesellschaft, Bürger, Verbraucher und Staat. Außer den Transporteuren profitiert niemand von einem Bruch mit ihr.

1. Netzneutralität sorgt dafür, dass alle Datenpakete gleich behandelt werden und sichert so unser Recht auf Informations- und Meinungsfreiheit. Ohne Netzneutralität werden große Netzbetreiber zu Torwächern über den Zugang zu Inhalten im Internet: Sie können entscheiden, was wir sehen und wer uns sieht.
2. Netzneutralität ist eine Voraussetzung für Innovation und Wirtschaftswachstum, weil auch junge, kleine Unternehmen den gleichen Zugang zum Internet haben wie große Konzerne. Ohne Netzneutralität können Netzbetreiber neuen oder missliebigen



Dienstleistern den Zugang zu ihren Kunden erschweren und sich selbst an erste Stelle setzen.

3. Netzneutralität sichert freies Wissen, Demokratie und Teilhabe. Projekte wie Wikipedia oder Blogs haben denselben Zugang zum Netz wie große Medienkonzerne. Ohne Netzneutralität wird im Internet vor allem gehört, wer genug Geld hat, um für die schnelle Verbreitung seiner Meinung zu bezahlen.
4. Netzneutralität sichert die dezentrale Struktur des Internets. Ohne Netzneutralität können die großen Anbieter im Netz die kleinen verdrängen. Somit wird die Gleichwertigkeit aller Teilnehmer im Netz gefährdet.
5. Ohne Netzneutralität können Netzbetreiber von Inhalte-Anbietern Wegzoll verlangen. Netzneutralität ermöglicht die kostengünstige Verbreitung digitaler Inhalte auf der ganzen Welt. Das gilt auch für Behörden und andere öffentliche Stellen, die untereinander und mit ihren Bürgern nicht zweitklassig kommunizieren wollen.
6. Netzneutralität ist die Voraussetzung für einen funktionierenden Datenschutz im Internet. Ohne Netzneutralität wird Überwachung zum Alltag eines jeden Nutzers. Denn wer bestimmte Datentypen anders behandeln will, muss in jedes Datenpaket hineinschauen. Der Provider liest damit jede Webseite, jede E-Mail und jede Chat-Nachricht.
7. Netzneutralität schützt vor Zensur. Ohne Netzneu-

tralität können Netzbetreiber nicht nur Dienste, sondern auch Inhalte verbieten und zensieren. Die selbe Technik, die deutsche Provider zum Sperren von Skype einsetzen, verwenden auch autoritäre Regime zum Zensieren unliebsamer Inhalte.

8. Netzneutralität zwingt die Netzbetreiber zu Investitionen in moderne Netzinfrastruktur, weil sie nur so Engpässe beseitigen können. Ohne Netzneutralität werden Engpässe bei veralteter Infrastruktur einfach durch das Ausbremsen einzelner Dienste beseitigt und Investitionen aufgeschoben.
9. Netzneutralität dient dem Schutz von Endverbrauchern. Ohne Netzneutralität gibt es keine Garantie, dass Internet drin ist, wo Internet draufsteht. Das Internet ohne Netzneutralität wird zu BTX und AOL. Oder einfach nur zu einem Kabelfernsehen 2.0.
10. Netzneutralität ist die Grundvoraussetzung für echte Interoperabilität. Eine EMail aus Südafrika oder Bulgarien kommt genauso schnell an wie eine aus Deutschland oder den USA. Ohne Netzneutralität drohen Regionalisierung und Nationalisierung.





datenschutz  
und  
recht  
auf  
privatsphäre



# Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

## Art. 12:

Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, sein Heim oder seinen Briefwechsel noch Angriffen auf seine Ehre und seinen Beruf ausgesetzt werden. Jeder Mensch hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen derartige Eingriffe oder Anschläge.

# Charta der Grundrechte der Europäischen Union

## Artikel 8

### Schutz personenbezogener Daten

- (1) Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.
- (2) Diese Daten dürfen nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage verarbeitet werden. Jede Person hat das Recht, Auskunft über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Berichtigung der Daten zu erwirken.
- (3) Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von einer unabhängigen Stelle überwacht.

# Europäische Menschenrechts- konvention

## Artikel 8

### Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

- (1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.
- (2) Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.



von  
daten  
und  
macht

Frank Rieger

Die Debatten um Datenschutz und Privatsphäre haben in den vergangenen Jahren an Intensität und Breite gewonnen. Sie flammen an vielen Stellen auf, die zuvor noch gar nicht im Blickfeld der Öffentlichkeit standen. Parallel dazu und gern auch leichtfertig vermischt damit geht es um die Kontrolle des Staates und großer Unternehmen durch mehr Transparenz. Die Konfusion ist verständlich. Implizit argumentieren Behörden gerne damit, dass sich sowieso alle im Internet entblößen. Deswegen solle man sich nicht so haben, wenn der Staat auch noch ein paar Daten will. Die Reinform dieser Ansicht findet sich etwa beim Vizepräsident des Bundeskriminalamts, der gern postuliert, wer online sei, habe ohnehin sein Recht auf Privatsphäre verwirkt.<sup>[1]</sup> Verbündete in dieser Weltsicht sind die großen Internetunternehmen, die gerne so viel Daten horten, erfassen und speichern, wie sie können. Zumindest bei den Unternehmen folgt dieser Drang einem klaren Ziel: Je besser man den Menschen kennt, desto gezielter kann man ihn durch Werbung zum Kauf von Produkten und Dienstleistungen anregen.

Häufig wird von den Leuten, die am meisten daran verdienen, so getan, als wäre es quasi Naturgesetz, dass der Verlust der Privatsphäre eine unweigerliche Folge des Einsatzes von Computern und Netzen ist. Das dahinter stehende Profitmotiv wird öffentlich ungern diskutiert. Wer spricht schon über Geld, wenn es doch vordergründig um mehr Freiheit, besseren Kontakt zu Freunden, um den Zugriff auf das Wissen der gesamten Welt geht? Es ist schließlich auch vollständig unrealistisch, sich von den Segnungen des digitalen Zeitalters abzukapseln und das Leben eines Eremiten zu führen. Es



ist jedoch essenziell, in den Debatten um die Aushandlung der neuen sozialen Normen über die Hintergründe und die Ziele der Akteure Bescheid zu wissen. Es geht nicht nur um Geld, es geht auch um Macht.

## **Falsche Freunde**

Daten sind Macht. Vielfach wird naiverweise so getan, als seien Google, Facebook, Apple und Co. doch nur harmlose Unternehmen, die niemandem etwas zuleide tun und einfach ein wenig Geld verdienen wollen. Doch machen wir uns nichts vor: Die Vielfalt der Informationen über den Einzelnen, seine Vorlieben, seine politische Einstellung, seine Kommunikationspartner, sein Lebensumfeld, seine Partner und Freunde, seine finanziellen Möglichkeiten, seine typischen Bewegungsmuster, seine Ansichten zu grundlegenden moralischen und ethischen Fragen – all das sind Informationen, die nicht umsonst seit Jahrhunderten von Geheimdiensten und anderen Machtapparaten gesammelt werden. Dabei geht es nicht unbedingt um die klassische Erpressbarkeit. Dieser Aspekt bleibt meist staatlichen Geheimdiensten und von ihnen beauftragten privaten Sicherheitsdienstleistern vorbehalten.

Worum es den Internetkonzernen geht, ist das Leben des Einzelnen für die selbstlernenden Algorithmen ihrer zukünftigen Produkte zu erschließen. Der nächste große Schritt nach Suchmaschine, sozialem Netzwerk und mobilen Applikationen ist der „intelligente Lebensbegleiter“. Erste Anfänge lassen sich bei Apples „Siri“ und Googles „Now“ (sprachgesteuerte „Assistenten“ in mobilen Geräten) bereits beobachten.

Die Härte der Debatten und Lobbyanstrengungen um die anstehende europäische Datenschutznovelle zeigt einmal mehr, um welch große Einsätze das Spiel geht. Die dringend notwendige Vereinheitlichung der europäischen Datenschutzgesetzgebung wurde – wenig überraschend und teilweise mit erheblicher Unterstützung von US-Behörden – von interessierten Unternehmen dazu genutzt, stärkere nationale Standards, wie etwa die deutschen, auszuhöhlen und zu verwässern. Argumentiert wird dabei gern mit den angeblich gefährdeten Arbeitsplätzen und dem vermeintlich drohenden Schaden für die globale Wirtschaftsliberalisierung, sollten strengere Regulierungsmaßnahmen, etwa stärkere Transparenzrechte der Nutzer oder Zweckbestimmungsgebote für Daten, durchgesetzt werden. Zur Legende vom scheuen Reh des Kapitals, das erschreckt davonspringt, sobald sich die lokalen Steuerbedingungen ungünstiger gestalten, gesellt sich nun die Legende vom scheuen Big-Data-Rehlein, das vor besserem Daten- und Nutzerschutz Reißaus zu nehmen droht.

## **Kosten und Nutzen**

Dabei wäre es an der Zeit, sich einmal grundlegend über die Spielregeln im digitalen Zeitalter zu unterhalten. Das Problem dabei ist jedoch, dass die Staaten, die traditionellen Träger zur Durchsetzung von regulatorischen Maßnahmen, sich fest im Griff einer überbordenden Sicherheitsideologie und der Lobbyinteressen einzelner Branchen, besonders der Inhalteindustrie, befinden. Es ist zwar viel davon die Rede, dass die europäischen und nationalen Institutionen und Behörden einer Balance von Sicherheit und Freiheit verpflichtet



seien. In der Praxis stellen sich manche Politiker und Sicherheitsbehörden unter Freiheit offenbar etwas ganz anderes vor als viele Bürger. Seit dem 11. September 2001 ist eine Vielzahl von Überwachungsmaßnahmen eingeführt worden, die zuvor eher mit totalitären Regimes assoziiert waren. Meist wird versprochen, dass es sich um temporäre Maßnahmen handle, dass die Daten aus Vorratsdatenspeicherung, biometrischer Erfassung für die Reisepässe oder der Überwachung des Internetverkehrs ausschließlich für die Terrorbekämpfung verwendet würden. Regelmäßig stellt sich dann nach wenigen Jahren heraus, dass die Eingriffsbefugnisse wie selbstverständlich ohne Überprüfung ihrer Wirksamkeit verlängert werden, dass die Daten sich für eine effektive Terrorbekämpfung gar nicht eignen und weitaus mehr erfasst und gespeichert wird, als ursprünglich vorgesehen war.

Diese Freude am Speichern und Auswerten folgt demselben Paradigma wie die Geschäftslogik der Internetkonzerne. Bei diesen bezahlen wir mit unseren Daten für Dienste, die wir als nützlich empfinden. Beim Staat zahlen wir mit unseren Daten für ein Versprechen von mehr Sicherheit, in Zeiten, in denen in den meisten Ländern die Haushalte für Polizeipersonal zusammengestrichen werden. Die Falschheit dieses Prinzips lässt sich gut am Beispiel Kameraüberwachung illustrieren. Kameras auf öffentlichen Plätzen sollten Kriminelle abschrecken beziehungsweise dabei helfen, sie dingfest zu machen. In der Praxis lässt sich jedoch keine ernsthafte Reduktion der Kriminalität in kameraüberwachten Bereichen nachweisen. Die mittlerweile gut untersuchten Effekte führen bestenfalls zu einer

Verdrängung von Kriminalitätsschwerpunkten in benachbarte, nicht kameraüberwachte Bereiche. Kameras bringen nicht mehr Sicherheit, sie vermitteln lediglich das Gefühl, dass „etwas getan wird“. Gerade jugendliche Gewaltkriminelle lassen sich kaum noch durch technische Sicherheitsmaßnahmen abschrecken. Es werden sogar Fälle berichtet, in denen Gewalttaten absichtlich in Bereichen ausgeführt werden, in denen gefilmt wird. Die Täter hoffen dann, durch die Publikation der Videoschnipsel im Rahmen der Fahndung nach ihnen, Ruhm und Anerkennung bei ihren Freunden zu erlangen.

Trotz der offensichtlichen Ineffizienz und Ungeeignetheit von Überwachung und digitaler Erfassung zur Steigerung der tatsächlichen Sicherheit und der Terrorbekämpfung werden höchst selten einmal Überwachungsmaßnahmen zurückgenommen. Statt in mehr und besser ausgebildetes Sicherheitspersonal zu investieren, wird lieber den Verkaufsversprechungen der Sicherheitstechnikindustrie geglaubt, die suggeriert, durch mehr und flächen-deckendere Überwachung ließe sich auch in Zeiten knapper Budgets das Sicherheitsniveau steigern. In der Gesamtschau ergibt sich das Bild, dass wir als Allgemeinheit lieber mit unseren Daten als mit unserem Geld für Sicherheit zahlen. Das Problem ist nur, dass dieser Tausch nicht funktioniert.

Die gesellschaftlichen Mechanismen, die eigentlich für einen Interessenausgleich und eine Beschränkung von Machtkonzentration sorgen sollten, funktionieren angesichts des doppelten Angriffs auf die Privatsphäre durch Staat und Internet-Großkonzerne nicht mehr. Das



fundamentale Recht, nicht alles von sich offenbaren zu müssen, seine Gedanken, Gefühle, Ansichten und Handlungen nicht einem permanenten Rechtfertigungsdruck ausgesetzt zu sehen, ist im Kern ein Schutzrecht des Einzelnen vor den Mächtigen. Die Kombination aus Sicherheitswahn und vom Gewinnstreben getriebenem Druck zur Änderung der sozialen Normen und Gepflogenheiten haben dieses Recht in wenigen Jahren in bisher unvorstellbarer Weise erodiert.

## **Missbrauchspotenzial**

Die Risiken für die freiheitliche Gesellschaft und die freie politische Willensbildung sind alles andere als abstrakt. Insbesondere in Ländern mit gering ausgeprägten demokratischen Traditionen sind die drastischen Auswirkungen des uferlosen Zugriffs auf digitale Lebensspuren zu beobachten. Denn während flächendeckende Datenerfassung und Bürgerausforschung kaum geeignet sind, Kriminalität einzudämmen, sind sie ganz hervorragend geeignet, um politische Opposition zu unterdrücken. Soziale Netzwerke in ihrer derzeitigen technischen Struktur liefern die Daten, für die ein Geheimdienst früher noch hart arbeiten musste, wohlstrukturiert frei Haus. Wie sich oft gezeigt hat, ist den großen Anbietern der Zugang zu undemokratischen Märkten wichtiger als der Schutz verfolgter Oppositioneller. Selbst wenn die Firmen nicht kooperieren, ist es durch technische Überwachungsmaßnahmen oft ein Leichtes, die entscheidenden Strukturinformationen über oppositionelle Gruppen zu erlangen. Die dafür notwendige Technologie zur Netzwerküberwachung und Infiltration von Computern mit staatlichen Trojanern

wird von westlichen Ländern problemlos auch an die widerlichsten Regimes geliefert.

Wie die Geschehnisse im Fall Wikileaks überdeutlich zeigten, ist aber auch in westlichen Demokratien der Lack der Zivilisation dünn. Privatunternehmen wurden zu Ausforschungsgehilfen und Hilfspolizisten gemacht, Zahlungsströme durch außergesetzlichen politischen Druck unterbunden, Geheimdienst- und Polizeimethoden verschwammen zu einem ununterscheidbaren Kontinuum. Davon auszugehen, dass die Entwicklung der privat-staatlichen Überwachungsgesellschaft, in der der kritische Bürger sich schon allein durch sein Begehren nach Privatsphäre verdächtig macht, ohne Folge für die gesellschaftliche Entwicklung bleiben wird, wäre naiv. Big Data stellt eine Verschiebung von Macht weg vom Individuum hin zu de facto unkontrollierbaren und intransparenten Strukturen dar, die es so noch nicht gegeben hat.

Das traditionelle System des Interessenausgleichs und der Kontrolle von Macht durch Transparenz und Kartellregulierungen in den westlichen Demokratien hat hier in einem Ausmaß versagt, das nur schwer wieder zu reparieren sein wird. Zu groß sind die Profitinteressen auf der einen Seite und der staatliche Drang nach Kontrolle mit seiner Rechtfertigung durch das Primat der Sicherheit auf der anderen.

Das derzeitige Modell staatlicher Netzregulierung, bei dem jede Überlegung von den Interessen der Sicherheitsbehörden und ihren endlosen Kontrollforderungen durchdrungen ist, ist vollständig ungeeignet, wenn es



um das Aufstellen sinnvoller Regeln für das digitale Zeitalter geht. Völlig zu Recht runzeln Aktivisten und Bürgerrechtler sorgenvoll die Stirn, wenn ein Minister wieder verbindliche Regeln für das Internet fordert. Solange ganz grundlegende Freiheitsrechte im Netz, wie etwa das Recht auf Anonymität, das Recht auf unzensurierte Kommunikation und das Grundrecht auf Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme – die digitale Intimsphäre – nicht allgemein anerkannt und in der Praxis relevant sind, ist bei jedem staatlichen Regulierungsversuch ein Angriff auf genau diese Freiheitsrechte zu erwarten. Solange der Sicherheitsapparat nicht von seiner „Von der Wiege bis zur Bahre“-Ideologie abweicht, solange bei jedem Ansatz für Netzregeln harte Partikularinteressen berücksichtigt und fragwürdige Moraldiktate wie etwa ein Pornografieverbot versucht werden, führen die traditionellen Regulierungsmethoden eher zu einer Verschlimmbesserung. Es braucht hier einen neuen Ansatz für eine gesellschaftliche Verständigung und möglicherweise auch neue, basisdemokratische Institutionen, die in entfernter Analogie zum außerstaatlichen Grundgedanken der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten neue Wege beschreiten und ermöglichen.

#### Fußnoten

[1] Vgl. Konrad Lischka, Bürgerrechte: BKA-Vizechef lehnt Privatsphäre im Netz ab, 20.2.2013, <http://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/datenschutz-bka-vizechef-lehnt-privatsphaere-im-netz-ab-a-884580.html>





offene  
daten  
und  
offenes  
wissen



# wieso eigentlich offene daten?

Open Knowledge Foundation

Offene Daten, insbesondere Offene Regierungsdaten, sind eine umfassende Quelle die zur Zeit fast völlig ungenutzt bleibt. Viele Personen und Organisationen sammeln eine Vielzahl an verschiedenen Datentypen um ihre Aufgaben zu erfüllen. Behörden sind in diesem Zusammenhang besonders bedeutend, sowohl wegen der Quantität und zentralen Verwaltung der Daten, die sie sammeln, als auch weil die meisten Daten des öffentlichen Sektors rechtmäßig öffentliche Daten sind, und deshalb offengelegt und öffentlich zugänglich gemacht werden können und sollten. Warum ist das so wichtig?

Es gibt viele Bereiche in denen offene Daten wertvoll sind, und in denen es bereits Beispiele gibt, wie sie genutzt werden können. Auch gibt es verschiedene Personengruppen und Organisationen, die aus der Verfügbarkeit von offenen Daten Nutzen ziehen können, inklusive den Behörden selbst. Gleichzeitig ist es unmöglich, vorherzusagen, wie und wo genau Werte in der Zukunft geschaffen werden. Es liegt in der Natur von Innovation, daß Entwicklungen an unerwarteten Orten geschehen.

Wir können bereits heute auf eine Vielzahl an Bereichen verweisen, wo offene Regierungsdaten Mehrwert schaffen. Einige dieser Bereiche sind:

- Transparenz und demokratische Kontrolle
- Partizipation
- Selbstbestimmung und Entwicklung
- Verbesserte oder neue Produkte und Dienstleistungen
- Innovation



- Verbesserte Effizienz staatlicher Dienstleistungen
- Verbesserte Effektivität staatlicher Dienstleistungen
- verbesserte Evaluation von policies
- Neues Wissen aus einer Kombination von Datenquellen und Mustern aus großen Datensammlungen

Für fast alle dieser Bereiche existieren schon spannende Beispiele.

Auf dem Gebiet der Transparenz, zeigen Projekte wie das Finnische „Tax Free“ und das Britische „Where does my Money go?“, wie Steuergelder durch die Regierung verwendet werden. In einem weiteren Fall konnten offene Daten in Kanada Steuerhinterziehung in Höhe von 3.2 Milliarden kanadischen Dollar bei gemeinnützigen Organisationen aufdecken. Verschiedene Webseiten, wie die Dänische [folketsting.dk](http://folketsting.dk) verfolgen die Vorgänge im Parlament und der Gesetzgebung, so daß Du genau verfolgen kannst, was passiert und welche Parlamentarier darin involviert sind.

Offene Regierungsdaten können Dir auch helfen, bessere Entscheidungen in Deinem Leben zu treffen, oder dich aktiver in Deiner Gesellschaft einzusetzen. Eine Person in Dänemark hat die Webseite [findtoilet.dk](http://findtoilet.dk) eingerichtet, die alle öffentlichen Toiletten in Dänemark zeigt, damit Menschen mit Blasenproblemen selbstbewußter ausgehen können. In den Niederlanden ist ein Dienst [vervuilingsalarm.nl](http://vervuilingsalarm.nl) verfügbar, der Dir eine Warnmeldung sendet, wenn die Luftverschmutzung in Deiner Umgebung einen selbstgewählten Schwellwert überschreitet. In New York kannst Du problemlos herausfinden, wo Du Deinen Hund ausführen darfst, und andere Menschen

kennenlernen, die die selben Parks benutzen. Dienste wie „mapumental“ in Großbritannien und „mapnificent“ in Deutschland helfen Dir, den idealen Wohnort unter Berücksichtigung der Fahrzeit zur Arbeit und der Schönheit der Umgebung zu finden. Alle diese Dienste nutzen offene Regierungsdaten.

Wirtschaftlich gesehen sind offene Daten von großer Bedeutung. Mehrere Studien haben den Wert von offenen Daten alleine in der EU auf einen zweistelligen Milliardenbetrag in Euros taxiert. Neue Produkte und Firmen nutzen offene Daten weiter. Die dänische Webseite husetsweb.dk hilft Dir, die Ennergieeffizienz deines Hauses zu verbessern, inklusive der Finanzplanung und der Suche nach Handwerkern. Sie basiert auf Grundbuchinformationen und Daten über staatliche Fördergelder, sowie dem örtlichen Handelsregister. Google Translate nutzt die riesige Menge an EU-Dokumenten, die in allen europäischen Sprachen veröffentlicht werden, um die Übersetzungsalgorithmen zu trainieren, und damit die Übersetzungsqualität zu verbessern.

Offene Daten sind auch für die Regierung selbst wichtig. Zum Beispiel können sie zur Effizienzsteigerung beitragen. Das Niederländische Bildungsministerium hat alle ihre Bildungsdaten online veröffentlicht. Seitdem hat die Anzahl an einzelnen Nachfragen nachgelassen, was Arbeitsaufwand und Kosten senkt. Gleichzeitig sind die verbleibenden Nachfragen einfacher zu beantworten, weil sie auf die Onlinepublikationen verweisen können. Offene Daten machen die Behörden auch effektiver. Die Niederländische Amt für Kulturbesitz publiziert ihre



Daten aktiv und arbeitet mit privaten historischen Gesellschaften und der Wikimedia-Stiftung zusammen, um ihre eigenen Aufgaben effektiver zu erfüllen. Das führt nicht nur zu Verbesserungen in der Qualität seiner Daten, sondern erlaubt auch, das Amt letztendlich schrumpfen zu lassen.

Obwohl es unzählige Beispiele gibt, wie offene Daten bereits heute gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Mehrwert schaffen, wissen wir noch lange nicht, was alles möglich ist. Neue Kombinationen von Datenquellen können neue Erkenntnisse und Wissen schaffen, und völlig neue Anwendungsgebiete eröffnen. Wir haben das in der Vergangenheit erlebt, als z.B. Dr. Snow den Zusammenhang zwischen Trinkwasserverunreinigung und Cholera im London des 19. Jahrhunderts entdeckte, indem er die Verteilung der Choleratoten und die Platzierung der Brunnen verglich. Dies führte zum Bau der Londoner Abwasserkanalisation, die die Gesundheit der Bevölkerung drastisch verbesserte. Wir werden derartige Entwicklungen wahrscheinlich öfter erleben, wenn unerwartete Erkenntnisse aus der Verbindung von verschiedenen offenen Datensätzen entstehen.

Dieses ungenutzte Potential kann freigesetzt werden, wenn wir öffentliche Regierungsdaten in Offene Daten verwandeln. Das setzt allerdings voraus, daß sie wirklich offen sind, d.h. daß es keine Beschränkungen (legaler, finanzieller oder technischer Natur) in Bezug auf ihre Weiterverwendung durch Dritte gibt. Jede Einschränkung schließt Menschen von ihrer weiteren Nutzung aus, oder erschwert die Nutzung. Um das Potential nutzen zu können müssen öffentliche Daten offene Daten werden.



# was sind offene daten?

Daniel Dietrich

Welche rechtlichen und technischen Voraussetzungen müssen geschaffen sein, damit sich Daten „offen“ nennen dürfen? Was für Lizenzen sind notwendig, um Daten offen nutzen zu dürfen?

Im Gegensatz zu Informationen handelt es sich bei Daten oft um nicht-textliches Material, wie Karten und Satellitenaufnahmen, um so genannte „Rohdaten“, wie Wetter-, Geo- und Umweltdaten oder um Daten, wie sie zum Beispiel in der Forschung anfallen, etwa um Genome, medizinische Daten, mathematische und wissenschaftliche Formeln.

Der Begriff „offene Daten“ (englisch Open Data) ist ein einfaches Konzept: Daten sind dann „offen“, wenn sie durch jedermann und für jegliche Zwecke genutzt, weiterverarbeitet und weiterverbreitet werden können. Dieses Konzept ist im akademischen Bereich nicht neu und ähnelt den Konzepten von Open Access, Open Content und Open Source.

Der Begriff „offene Daten“ schließt Daten aus Wissenschaft und Forschung mit ein, dennoch wird er heute oft synonym für „Open Government Data“ verwendet, also für „offene Daten der öffentlichen Verwaltung“ oder kurz „offene Behördendaten“. Offene Behördendaten spielen eine wichtige Rolle im Prozess der Öffnung von Regierung und Verwaltung, der als Open Government bezeichnet wird.

Open Government steht für einen kulturellen Wandel im Verhältnis von Bürger und Staat, der zu mehr Transparenz, mehr Teilhabe und einer intensiveren



Zusammenarbeit führen kann. Offene Daten sind Teil und notwendige Voraussetzung für diesen Prozess der Öffnung. Durch den freien Zugang der Allgemeinheit zu offenen Behördendaten kann politisches Handeln transparent und nachvollziehbar werden. Das kann zu mehr Rechenschaft und Pflichtbewusstsein der Amtsträger gegenüber der Allgemeinheit führen, was wiederum zu einer stärkeren Akzeptanz von Regierungshandeln führen und das Vertrauen der Bevölkerung in ihre Regierung und Verwaltung stärken kann. Transparentes Regierungs- und Verwaltungshandeln ist außerdem das beste Mittel gegen Korruption. Im Effekt können offene Daten also die Demokratie nachhaltig stärken.

Behörden und Ministerien, Parlamente, Gerichte und andere Teile der öffentlichen Verwaltung produzieren jedes Jahr große Menge an Daten. Dazu gehören Umwelt- und Wetterdaten, Geodaten, Verkehrsdaten, Haushaltsdaten, Statistiken, Publikationen, Protokolle, Gesetze, Urteile und Verordnungen. Diese Daten dienen der Erfüllung staatlicher Aufgaben und sind von öffentlichem Interesse.

Offene Daten sind nicht nur gut für die Demokratie, sie bergen auch enormes Potential für Innovationen. Liegen diese Daten als offene Daten vor, können sie von Bürgern, Nichtregierungsorganisationen, Hochschulen und Firmen genutzt, weiterverarbeitet, veredelt und weiterverbreitet werden. So können neue Auswertungen und Analysen, Anwendungen, Produkte und Dienstleistungen, Geschäftsmodelle und Produktionsketten entstehen.

## Was unterscheidet offene Daten von anderen Daten?

Nicht alle Daten sind offene Daten. Es gibt Daten, die prinzipiell nicht für die Veröffentlichung vorgesehen sind, dazu gehören zum einen personenbezogene Daten und bestimmte Daten, die aus Sicherheitsgründen per Gesetz nicht öffentlich sind. Für alle anderen Daten stellt sich die Frage: Warum sind sie eigentlich nicht als offene Daten frei zugänglich? Es gibt Daten, die zwar veröffentlicht sind, aber nicht als offene Daten gelten können, weil sie etwa unter einer Lizenz stehen, die eine Weiterverarbeitung nicht gestattet oder weil sie in einem Format vorliegen, das eine Weiterverarbeitung erschwert oder verhindert. In einer internationalen Debatte wurde in den letzten Jahren der Versuch unternommen, den Begriff „offene Daten“ zu definieren. Diese Definition kann wie folgt zusammengefasst werden:

„Daten sind dann offen, wenn es keine rechtlichen, technischen oder sonstigen Kontrollmechanismen gibt, die den Zugang, die Weiterverarbeitung und die Weiterverbreitung dieser Daten einschränken. Der Zugang, die Weiterverarbeitung und die Weiterverbreitung soll jedermann und zu jeglichem Zweck, auch kommerziellem, ohne Einschränkungen und Diskriminierung und ohne Zahlung von Gebühren möglich sein.“

Daten müssen also in technischer wie rechtlicher Hinsicht offen sein, um als „offene Daten“ gelten zu können. Warum ist das so wichtig? Reicht es nicht aus, wenn zum Beispiel eine Behörde eine Information auf Anfrage per Post zustellt oder als PDF auf ihrer Webseite veröffentlicht? Die Antwort ist ein klares



„Nein“. Bei offenen Daten geht es um das explizite Recht und die Möglichkeit, die Daten nicht nur einsehen, sondern auch weiterverarbeiten und weiterverbreiten zu können. Das Potential von offenen Daten kann nur realisiert werden, wenn die Daten in offenen maschinenlesbaren Formaten, unter offenen Lizenzen und kostenfrei zugänglich sind.

In den letzten Jahren wurden von international anerkannten Organisationen Prinzipien und Empfehlungen entwickelt, die Regierungen und Verwaltungen dabei helfen sollen, ihre Datenbestände für die Allgemeinheit zu öffnen. An erster Stelle sind die „8 Prinzipien für offene Behördendaten“ zu nennen, die 2007 im Kalifornischen Sebastopol von 30 Experten unter Leitung von Tim O'Reilly und Carl Malamud erarbeitet wurden. Diese Prinzipien wurden 2010 von der Sunlight Foundation in einer überarbeiteten und erweiterten Fassung als „10 Prinzipien zum Öffnen von Regierungsinformationen.“ veröffentlicht. Sie gelten seither als Standard.



# 10 prinzipien von open data

Sunlight Foundation, 2010

– Vollständigkeit: Datensätze öffentlicher Einrichtungen sollten so vollständig wie möglich veröffentlicht werden, soweit dies die Regelungen zum Datenschutz zulassen. Die Daten sollen dabei möglichst im Rohformat inklusive beschreibender Metadaten veröffentlicht werden.

– Primärquellen: Daten, welche als offene Verwaltungsdaten bereitgestellt werden, sollten direkt aus den ursprünglichen Quellen veröffentlicht und mit Informationen zum Ablauf der Sammlung und Erstellung der Daten angereichert werden. Dies erlaubt es Dritten nachzuvollziehen, wie die Datenerstellung bewerkstelligt wurde.

– Zeitliche Nähe: Geschieht die Veröffentlichung der Daten möglichst zeitnah zur Entstehung oder Aktualisierung des Datensatzes? Werden Daten erst mit großem Abstand zu ihrer Kreierung zur Nutzung durch externe Personen bereitgestellt, so können sie unter Umständen nur noch eingeschränkt Verwendung finden, da in der Zwischenzeit bspw. bereits aktualisierte Daten zur internen Verwendung bereitstehen. Welcher Zeitraum als zeitnah zu verstehen ist, ist dabei abhängig vom Einzelfall, statistische Daten sind hier anders einzuordnen als Daten zur Auslastung von Verkehrssystemen. Die zeitnahe Bereitstellung kann große Aufwände bei den datenerhebenden und -bereitstellenden Einrichtungen erzeugen.

– Leichter Zugang: Welcher Aufwand ist notwendig, um Zugang zu einem oder mehreren Datensätzen zu erhalten? Hindernisse hierbei reichen von technischen



Problemen, wie unterschiedlichen Formaten oder fehlenden Metadaten über organisatorische Barrieren (z.B. Pflichtregistrierung) hin zu rechtlichen Vorgaben.

– Maschinenlesbarkeit: Erst durch die Möglichkeit zur automatisierten Verarbeitung lassen sich viele Potentiale offener Daten ausschöpfen. Maschinenlesbarkeit eines Datensatzes erlaubt die Einbindung in Softwareanwendungen. Große Mengen an Daten lassen sich dementsprechend in neuen Applikationen nutzbar machen. Dies setzt u.a. eine solide Auszeichnung mit Metadaten, die Verwendung einheitlicher Formate und Terminologien voraus.

– Diskriminierungsfreiheit: Ein Zugriff auf Daten ohne Ansehen der Person, zeitlichen Restriktionen, der Anforderung die eigene Identität nachzuweisen und eine Begründung für den Zugriff vorzulegen. Beispiele für eine Diskriminierung beim Zugriff auf Daten wären eine notwendige Registrierung, Mitgliedschaft oder Einschränkung auf ausgewählte Softwareanwendungen.

– Verwendung offener Standards: Mit dem Einsatz offener Standards wird die Verwendung von Formaten angestrebt, welche nicht nur von ausgewählten Programmen gelesen und verarbeitet werden können. Offene Standards gewährleisten die Freiheit mit verschiedenen Programmen auf die Daten zugreifen zu können, ohne dass dafür Lizenzkosten an einzelne Hersteller abgeführt werden müssen.

– Lizenzierung: Eine restriktive Lizenzierung stellt ein Hindernis für die Nutzung von Daten dar. Offene

Verwaltungsdaten sollten eindeutig sichtbar mit einer Lizenz versehen und gemeinfrei nutzbar sein.

– Dauerhaftigkeit: Daten, die im Internet veröffentlicht werden, können einfach verändert werden, ohne dass dies für Dritte transparent wird. Offene Verwaltungsdaten sollten permanent verfügbar sein und Änderungen, Aktualisierungen und Löschungen durch Versionskontrolle und Archivierung nachvollziehbar gestaltet werden.

– Nutzungskosten: Die Bereitstellung von Verwaltungsdaten zu Kosten behindert die Weiterverwendung dieser Daten. Ein Großteil der Daten der öffentlichen Hand wird unabhängig von späteren Nutzungsgebühren gesammelt und erstellt. Die Erhebung von Gebühren beschränkt generell die Gruppe der Nutzer, darunter auch den Einsatz zu wirtschaftlichen Zwecken, was wiederum einen Effekt auf das Steuereinkommen haben kann.





# urheberInnenrecht



kulturelle  
produktion  
und  
mediennutzung  
im  
alltag:  
urheberrechtliche  
problemfelder  
und  
politische  
lösungsperspektiven

Felix Stalder, Martin Wassermaier und Konrad Becker

Mit der Digitalisierung und Vernetzung ist das Urheberrecht ins Zentrum vielfältiger gesellschaftlicher Auseinandersetzungen gerückt. Lange Zeit betraf das Urheberrecht vor allem eine überschaubare Zahl professioneller AutorInnen und eine volkswirtschaftlich betrachtet relativ kleine Branche. Heute sind nicht nur die expandierende Kreativwirtschaft, sondern auch weite Bereiche der privaten, der semi-professionellen, oder zivilgesellschaftlichen Mediennutzung davon betroffen. Der Ton der Debatte ist rauer geworden.

Um die hier ausgebrochenen Konflikte zu lösen, gehen wir davon aus, dass das Urheberrecht grundlegend reformiert werden muss. Ziel dabei sollte sein, eine neue, produktive Balance zwischen den Interessen der AutorInnen an angemessener Vergütung und denen der NutzerInnen und KonsumentInnen an freier Kommunikation, die in starkem Maße die öffentliche Nutzung und Transformation bestehender kultureller Werke einschließt, zu schaffen. Um zu neuen Lösungsansätzen zu kommen, ist wichtig, dass man sich von den Rahmenbedingungen des bestehenden Rechts gedanklich lösen kann, um bestimmen zu können, was das Urheberrecht für die Gesellschaft des 21. Jahrhunderts leisten soll und welcher Mechanismus des Interessenausgleichs dies erreichen können.

Wir orientieren uns bei der Erarbeitung der Perspektive an Problemen im Alltag breiter Bevölkerungsgruppen, sei es im Bildungsbereich, in der individuellen Nutzung digitaler Medien, oder im Bereich des freiwilligen Engagements. Viele in Treu und Glauben handelnde AkteurInnen sind sich der bestehenden Problematiken weder



bewusst, noch verfügen sie über die Möglichkeiten, die im Rahmen ihres Alltags aufgeworfenen urheberrechtlichen Probleme konstruktiv zu lösen.

Auch für SpezialistInnen bleibt die Rechtslage oftmals unüberschaubar und selbst der Einsatz von professioneller juristischer Kompetenz verschafft nicht immer Rechtssicherheit. Im Zweifelsfalle lasten auf jedem/r BürgerIn und auf jedem/r KonsumentIn, der/die aktiv an einer digitalen Informationsgesellschaft teilnehmen will, erhebliche und manchmal sogar existenzbedrohende Risiken. Viele Tätigkeiten, die aus bildungs- und demokratiepolitischer Sicht wünschenswert sind, werden behindert, mit unwägbareren Risiken behaftet, oder ganz verunmöglicht.

Einige Bemerkungen zu den großen gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen, die zu dieser Situation geführt haben:

- Durch die Digitalisierung und die Verfügbarkeit leistungsstarker Hard- und Software sind Mediennutzung und Medienproduktion näher aneinander gerückt. Heute verfügt jedes Handy über eine Kamera, jeder Computer kann als Postproduktionsumgebung dienen und mit den Plattformen des Web 2.0 stehen mächtige Distributionskanäle allen zur Verfügung.
- Wir leben in einer durch Medienprodukte statuierten Umwelt, sowohl offline als auch ganz besonders online. Viele aktuelle Kulturformen, gerade auch im „Prosumer“ Bereich, greifen auf diese Medienprodukte zurück, um daraus Neues zu schaffen oder be-

wegen sich in einer sozialen Umgebung, die von geschützten Werken nur so wimmelt.

- Vieles von dem, was früher im privaten Kontext stattfand, etwa die Herstellung eines Mixtapes für FreundInnen, und damit generell erlaubt war, findet heute de jure in der Öffentlichkeit statt und unterliegt damit generell der Bewilligungspflicht.
- Die Durchsetzung der Urheberrechte wird heute viel aggressiver betrieben als noch vor wenigen Jahren. Zum einen sind ganze Industriezweige (Abmahnindustrie) entstanden, die mit höchst fragwürdigen Mitteln versuchen, vermeintliche oder tatsächliche Urheberrechtsverletzungen zu monetarisieren.

Dies führt zur paradoxen Situation, dass sich der Spielraum auf technischer Ebene laufend vergrößert, während er sich auf rechtlicher Ebene laufend verkleinert. Politisch betrachtet sind die zunehmenden Möglichkeiten von Expressivität der BürgerInnen und KonsumentInnen etwas sehr Positives. Nicht nur sind kommunikative Fähigkeiten und Medienkompetenz wichtige Voraussetzungen, um auf dem Arbeitsmarkt bestehen zu können, sondern auch die zunehmende Teilnahme der BürgerInnen am öffentlichen Diskurs ist demokratiepolitisch wünschenswert. Aktive Teilnahme an gesellschaftlichen Prozessen weist einen möglichen Weg aus der überall lamentierten Krise des politischen Systems.

## **Perspektiven**

Im Folgenden sollen Ansätze skizziert werden, die die



meisten der Probleme, die in den Beispielen aufgetaucht sind, entschärfen bzw. lösen könnten. Die Lösungsansätze sollen dabei eine gesellschaftlich wünschenswerte Richtung skizzieren, in die das Urheberrecht entwickelt werden soll. Wie konkret dies rechtlich ausformuliert werden kann, oder wie allfällige Vergütungen für RechteinhaberInnen ausgestaltet werden sollen, wird hier nur sehr am Rande skizziert. **Es scheint uns vordringlich zu sein, zu klären, was das Urheberrecht auch aus Sicht der NutzerInnen- bzw. KonsumentInnen leisten soll, um dann, in einem zweiten Schritt die Maßnahmen zu bestimmen, mit denen dieses Ziel dann erreicht werden kann.**

Viele Nutzungen, die einst im privaten Rahmen geschahen – und damit nicht oder pauschalvergütet wurden – finden heute auf öffentlichen Plattformen im Internet statt. Aus Sicht der NutzerInnen sind dabei viele Freiheiten verloren gegangen. Diese müssen wieder hergestellt werden. Dazu muss die für das Urheberrecht grundlegende Unterscheidung zwischen privater und öffentlicher Nutzung verändert werden. Sie könnte etwa in eine Unterscheidung zwischen kommerzieller und nicht-kommerzieller Nutzung umgewandelt werden. Auch die Einführung einer starken Bagatelld Klausel wäre denkbar, damit „kleine“ Verstöße gegen das Urheberrecht, wie sie in den angeführten Beispielen möglicherweise geschehen sind, kein Risiko mehr darstellen. Welche Lösung auch immer gewählt wird, **Ziel muss es sein, dass nicht-kommerzielle Nutzungen ermöglicht werden, ohne dass dabei im Einzelfall eine Lizenzierung eingeholt werden muss.**

Ob diese Nutzungen vergütet werden sollen – wie in der kontinentaleuropäischen Tradition – oder nicht vergütet werden – wie im US amerikanischen Fair Use – ist eine getrennte Frage.

- Aus dem Blickwinkel der kontinentaleuropäischen Tradition ließe sich die Ausweitung oder Neudefinition bestehender kollektiver Vergütungsmechanismen denken, um eine zeitgemäße Balance zwischen den NutzerInnen- und den AutorInneninteressen zu schaffen.
- Die Art und Höhe dieser Vergütung sollte auch davon abhängen, wie viele Nutzungsrechte damit abgegolten werden.
- Wird diese Regelung stark gemacht und entsprechend vergütet, könnte das nichtkommerzielle Tauschen legalisiert werden. Der Vergütungsanspruch der AutorInnen (oder der RechteinhaberInnen) könnte durch das Mittel einer gesetzlichen Lizenz erfüllt werden. Dieser Vorschlag wird aktuell unter dem Begriff „Kulturflatrate“ oder „sharing license“ breit diskutiert. Ob dies gesellschafts- und kulturpolitisch wünschenswert ist, ist eine zu klärende Frage.

**Transformative Werknutzung (Nutzung bestehender Werke zur Schaffung neuer Werke) sollte von der individuellen Lizenzierungspflicht befreit werden.**

Kulturelle Werke sind nie nur das Endergebnis eines kreativen Prozesses eines/einer AutorIn, oder eines abgeschlossenen AutorInnenkollektivs, sondern immer auch das Rohmaterial für den kreativen Prozess eines/einer



Dritten. Dieser allgemeine Umstand wird in einer mit Medienprodukten gesättigten kulturellen Umwelt immer wichtiger und deutlicher. Durch die Einführung einer neuen Schranke im Urheberrecht zur transformativen Werknutzung könnte dies erlaubt werden. Dazu müsste wohl die EU-Urheberrechts-Direktive (Directive 2001/29/EC) geändert werden, die momentan einen abgeschlossenen Katalog von Schranken definiert.

- Was genau als „transformative Werknutzung“ gelten kann, ist eine zu klärende Grenzziehungsfrage, ähnlich der Bestimmung der „Schöpfungshöhe“. Auch hier stellt sich als eine zweite, davon getrennte Frage die Bestimmung der Vergütung. Nicht vergütet wie in der Fair-Use-Regelung oder vergütet mittels einer gesetzlichen Lizenz, wie heute etwa der Bereich der musikalischen Cover-Versionen.
- Wo die Mittel für eine solche gesetzlichen Lizenz eingehoben und wie sie ausbezahlt werden, ist eine weitere Frage, die aber nur dann relevant wird, wenn man sich grundsätzlich zur transformativen Werknutzung bekennt.

**Die Schranken des Urheberrechts (das sind Beschränkungen der Verwertungsrechte, etwa im Rahmen der „Vervielfältigung zum eigenen und zum privaten Gebrauch“) müssen durchsetzungsstark gemacht werden.**

Dies ist nicht nur bei den neu einzuführenden Schranken wichtig, sondern auch bei den bestehenden. Akut ist das Problem im Bereich der Privatkopie und Digital Rights Management (DRM). Ansonsten verlieren die entsprechenden Vergütungsmechanismen an Legitimität.

- Wenn neue gesetzliche Lizenzen zur Vergütung der neuen Schrankenbestimmungen eingeführt werden, dann muss der Verteilungsmechanismus für diese neuen Mittel genau geprüft werden, das heißt, die bestehenden Kollektivorganisationen müssen reformiert werden.

**Es muss verunmöglicht werden, dass Werke verwaissen** und somit exklusive Rechte bestehen, ohne dass der/die InhaberIn dieser Rechte ausfindig zu machen ist. In der EU sind laut einer Studie der EU-Kommission rund 3 Millionen Buchtitel in diesem Sinne verwaist. Dramatisch ist die Lage auch auf dem Gebiet der Musikaufnahmen. Um Verwaisung zu verhindern, wäre etwa eine Bindung der Urheberrechte an ihre aktive Nutzung zu schaffen. Wer die Rechte dann nicht mehr nutzt, soll sie verlieren (use-it-or-lose-it). Dazu wäre es notwendig, die Werke zu registrieren und die Registrierung periodisch zu erneuern. Damit würde es nicht nur viel einfacher, Rechteabklärungen zu treffen, sondern Werke, für die von Seiten der AutorInnen oder RechteinhaberInnen kein Interesse mehr besteht, würden flexibel aber zeitnah in die Public Domain fallen. Aus diesen Gründen wäre eine solche Regelung einer allgemeinen Verkürzung der Dauer des Urheberrechts vorzuziehen.

- **Werke, für deren Erstellung die Öffentlichkeit über Steuern oder Gebühren bereits bezahlt hat, sollen nach der Phase ihrer kommerziellen Hauptverwertung rasch öffentlich zugänglich gemacht werden.** Dies betrifft insbesondere die öffentlich-rechtlichen Medienunternehmen, aber auch andere, stark geförderte Kulturbereiche. Diese würde es breiten Kreisen



vereinfachen, sich aktiv mit dem kulturellen Erbe des Landes auseinander zu setzen. Dabei muss verhindert werden, dass die KonsumentInnen für die Archive nochmals zur Kasse gebeten werden, nachdem sie bereits die Herstellung der Werke finanziert haben.



regelung  
zur  
gestattung  
transformativer  
werknutzungen

Till Kreuzer

Im Folgenden wird eine Lösung für das Problem kreativer (transformative) Werknutzungen von urheberrechtlich geschütztem Material im (Social) Web durch „Laienurheber“ (Produser) skizziert. Ausgangspunkt der Überlegungen ist, dass die hierfür in aller Regel bestehende Zustimmungspflicht (und damit einhergehend die Notwendigkeit, jede Nutzung zu lizenzieren) die Produser vor unlösbare Probleme stellt. Musik- und Filmmutzungsrechte zu „klären“, um etwa ein Mashup-Video für YouTube zu produzieren und es hochzuladen, erfordert einen Aufwand und Kosten, die viel zu groß sind, um in solchen Zusammenhängen geleistet werden zu können. Dies führt dazu, dass die meisten kreativen Leistungen, die durch die Bevölkerung im Social Web veröffentlicht werden, gegen das Urheberrecht verstoßen.

Vor dem Hintergrund, dass solche Kulturpraktiken gesamtgesellschaftlich wünschenswert sind und daher vom Urheberrecht gefördert werden sollten, drängt sich daher eine gesetzliche Lösung auf, die die Produser zumindest von der Pflicht enthebt, für ihre Nutzungen Rechte einzuholen (mit anderen Worten eine gesetzliche Lizenz). Eine rechtsvergleichende Untersuchung ergibt, dass eine solche Regelung in Europa derzeit nicht möglich ist, da sie im abschließenden Schrankenkatalog der InfoSoc-Richtlinie nicht enthalten ist. Im US-amerikanischen Copyright werden derartige Nutzungen dagegen in der Regel als fair use im Sinne des Art. 107 US Copyright Act angesehen und sind daher zustimmungs- und vergütungsfrei zulässig.

In Übereinstimmung mit anderen Untersuchungen (zum Beispiel dem britischen Gowers Review of Intellectual



Property aus dem Jahr 2006) wird hier vorgeschlagen, eine neue europäische Schrankenbestimmung für transformative Werknutzungen einzuführen, die sich an der US-amerikanischen Rechtsauffassung orientiert. Unter transformativen Werknutzungen werden Handlungen verstanden, bei denen urheber- und/oder leistungsschutzrechtlich geschütztes Material ganz oder teilweise verwendet wird, um im Rahmen einer kreativen/künstlerischen Auseinandersetzung ein neues Werk zu schaffen, das einen neuen, von den verwendeten Werken unabhängigen, eigenen Sinngehalt aufweist und eine neue Ausdrucksform darstellt. Als transformative Nutzungen sollen nur solche verstanden werden, die kein Substitut für das oder die verwendeten Werke darstellen, da sie eine andere Art des Werkgenusses und der rezeptiven Wahrnehmung eröffnen. Beispiele sind Mashups (die Kombination verschiedener Materialien zu einem neuen Werk) oder Remixe (Veränderungen eines bestehenden Werkes oder einer Tonaufnahme, die zu einer veränderten Ausdrucksform mit anderem Sinngehalt führen).

Konkret wird der folgende Wortlaut für eine solche Bestimmung vorgeschlagen: „(1) Zulässig ist es, veröffentlichte Werke oder Werkteile zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich wiederzugeben, zu bearbeiten oder umzugestalten, wenn sie in eine selbstständige eigene geistige Schöpfung aufgenommen werden, deren Sinngehalt und geistig-ästhetische Wirkung sich von dem oder den aufgenommenen Werken unterscheidet (transformative Werknutzung). Transformative Werknutzungen dürfen die normale Auswertung des oder der aufgenommenen Werke nicht beeinträchtigen und die berechtigten Interessen des Urhebers oder Rechteinhabers unter Berück-

sichtigung der Interessen Dritter und der Allgemeinheit nicht ungebührlich verletzt werden. (2) Die Anwendung des § 62 ist ausgeschlossen. (3) Vertragliche Bestimmungen, die in Widerspruch zu Abs. 1 stehen, sind nichtig.“

Der Vorschlag dient dazu, bestimmte Formen kreativer Entfaltung rechtlich zu ermöglichen und Hemmnisse in Form von Verbotsrechten und Vergütungsansprüchen zu reduzieren. Das höherrangige Ziel liegt darin, das kulturelle Schaffen zu fördern, Rechtsunsicherheiten sowie Gefahren der Rechtsverfolgung zu beseitigen und aus Sicht des Gemeinwohls wünschenswerte Kulturtechniken zu legalisieren. Insofern stellt die neue Schrankenbestimmung eine der Kunst- und kreativen Entfaltungsfreiheit dienende Erweiterung des Zitatrechts dar, die ähnlichen Zwecken dient.

Gefördert werden hierdurch vor allem die Interessen der Urheber. Jeder Urheber ist – sowohl als Rezipient/Verbraucher als auch als kreativ Schaffender – gleichzeitig Nutzer. Kreativität entfaltet sich nicht im leeren Raum, sondern in einem kreativen Milieu. Urheberrechtlich relevante Nutzungen (also nicht etwa nur das Lesen von Büchern oder Hören von Musik) sind bei der Erschaffung von „neuen“ Werken in vielen Fällen unabdingbar.

Nach der vertretenen Auffassung führt eine solche Schrankenbestimmung nicht zu unangemessenen Beeinträchtigungen der Interessen von Urhebern und Verwertern. Durch die hierdurch gestatteten transformativen Nutzungen wird die wirtschaftliche Wertschöpfung der aufgenommenen Werke nicht beeinträchtigt, weil das neue Werk einen Mehrwert beziehungsweise anderen



Wert aufweist und andere Nutzergruppen anspricht. Es ist und darf dabei nach der vorgeschlagenen Formulierung kein Substitut für das oder die aufgenommenen Werke sein. Hiermit sollte die Verfassungsmäßigkeit gewährleistet sein, da die Schrankenbestimmung aufgrund der Gemeinwohlinteressen gerechtfertigt ist und der Kernbereich der Eigentumsгарantie (vor allem die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Rechteinhaber) nicht angetastet wird. Angesichts der vorgenannten Erwägungen ist die Regelung weder auf Nutzungen beschränkt, die „nichtkommerziellen Zwecken“ dienen. Eine solche Abgrenzung wäre ohnehin kaum handhabbar, da bei vielen Nutzungen – auch im Web 2.0 – nicht eindeutig geklärt werden kann, ob sie (im weiteren Sinne) kommerziellen Zwecken dienen oder nicht. Im Übrigen kann ein zunächst nichtkommerziellen Zwecken dienendes neues Werk später durchaus kommerziellen Zwecken dienen, etwa wenn ein YouTube-Video Vermarktungsinteressen Dritter weckt oder Ähnliches. Auch das verwandte Zitatrecht sieht eine solche Einschränkung für das zitierende Werk nicht vor.

Ebenso wenig wie das Zitatrecht sieht die vorgeschlagene Regelung eine Vergütungspflicht vor. Eine solche wäre angesichts der dezentralen, meist durch Privatpersonen vorgenommenen und sehr vielfältigen Nutzungsformen außerordentlich schwer zu handhaben. Im Übrigen erscheint sie angesichts der vorstehenden Erwägungen auch nicht erforderlich. Die transformative Nutzung soll und darf die „normale Auswertung“ des oder der verwendeten Werke und Werkteile gerade nicht beeinträchtigen. Insofern führt sie bei den Rechteinhabern derselben nicht zu wirtschaftlichen Einbußen.

Im Gegenteil ist davon auszugehen, dass transformative Nutzungen den Absatz und die Popularität der verwendeten Werke generell eher fördern werden.



# urheberInnenvertragsrecht jetzt!

Kulturrat Österreich (2012)

In Ermangelung eines UrheberInnenvertragsrechts ist es in Österreich UrheberInnen und ProduzentInnen überlassen, sich auf konkrete Vertragsbedingungen zu einigen. Insbesondere die Frage der Honorierung, aber auch andere Nutzungsbedingungen unterliegen folglich dem freien Spiel der wirtschaftlichen Kräfte, bei dem UrheberInnen in der Regel die schlechteren Karten haben. So weit, so eindeutig.

Seit Jahrzehnten wird daher ein UrheberInnenvertragsrecht gefordert, ein politischer Konsens darüber war jedoch – wenig verwunderlich – bislang nicht zu erzielen. Die politische Durchsetzung von Rechten wirtschaftlich Schwächerer hat in Österreich keine Tradition. Die Wirtschaft und ihre Interessenvertretungen führen dagegen ins Treffen, dass ihnen bei einer Stärkung der UrheberInnen Verluste drohen würden, und warnen wie immer vor staatlicher Überregulierung.

Zugleich wird, insbesondere von der ÖVP, aber auch im BMJ, ein Konsens zwischen UrheberInnen und ProduzentInnen als Voraussetzung für die Einführung eines UrheberInnenvertragsrechts gefordert – ein politischer Unfug, der aber nunmehr Risse bekommt: Franz Medwenitsch (IFPI) bekräftigte zuletzt auf dem 8. Rundfunkforum, dass seitens der MusikproduzentInnen keine Einwände gegen ein Vertragsrecht bestehen. Daneben kommt Unterstützung aus der SPÖ, von den Grünen (deren Antrag auf Einführung seit Jahren im parlamentarischen Kulturausschuss liegt) und endlich auch aus dem Europäischen Parlament: In einer EntschlieÙung vom 11.9.2012 wird gefordert, „die Verhandlungspositionen zwischen Urhebern und ausübenden Künstlern einerseits



und Produzenten andererseits wieder in ein Gleichgewicht zu bringen, indem den Urhebern und ausübenden Künstlern ein unverzichtbarer Anspruch auf Vergütung für jegliche Form der Verwertung ihrer Werke gewährt wird, wozu auch laufende Einnahmen zählen, wenn sie ihr ausschließliches Recht auf ‚Zugänglichmachung‘ an einen Produzenten abgetreten haben“ (Art. 48).

Derzeit wird an einer Novelle des UrheberInnenrechts gearbeitet. Die Einführung eines UrheberInnenvertragsrechts ist noch nicht Teil der Verhandlungen. Es ist höchst an der Zeit, diesen Umstand zu ändern!

Ein UrheberInnenvertragsrecht in Österreich sollte folgende Reformanliegen berücksichtigen:

#### Grundsätzlich

Stärkung der vertraglichen Stellung von UrheberInnen und ausübenden KünstlerInnen, um Schieflagen in der Verhandlungsposition auszugleichen und ihnen einen gerechten Anteil an der Verwertung ihrer Werke zu sichern

#### Insbesondere

- 1) angemessene Vergütung sowie Unverzichtbarkeit und Unabtretbarkeit von Vergütungsansprüchen
- 2) zwingender Anspruch auf Beteiligung an den Verwertungserlösen
- 3) Anspruch auf Anpassung des Nutzungsvertrages für den Fall, dass keine angemessene Vergütung vereinbart wurde
- 4) Möglichkeit der Vertragsanpassung bei unerwartetem

Erfolg (Bestseller-Paragraf)

- 5) zwingende gesetzliche Verteilungsregeln für Vergütungsansprüche
- 6) räumliche, zeitliche oder inhaltliche Beschränkung von Verträgen
- 7) gesetzliche Verankerung des Zweckübertragungsgrundsatzes
- 8) Unwirksamkeit der Einräumung von Nutzungsrechten für noch nicht bekannte Nutzungsarten
- 9) Ausbau der gesetzlichen Auslegungsregeln, um sicherzustellen, dass im Zweifelsfall das Werknutzungsrecht beim Urheber/bei der Urheberin verbleibt
- 10) Rechtlich verbindliche Verfahren zur Bestimmung der angemessenen Vergütung zwischen Interessenvertretungen von UrheberInnen und solchen von VerwerterInnen
- 11) Verfahren bei Nicht-Zustandekommen von Rahmenverträgen, rechtlich verbindliche Schlichtung durch Urheberrechtssenat
- 12) Klarstellung der Übergangsregelung für Altverträge bei Schutzfristverlängerungen







## Quellenverzeichnis

Die Beiträge dieser Publikation sind Public Domain oder unter einer der untenstehenden Nutzungslizenzen.

### Netzneutralität

Digitale Gesellschaft (2012). Handbuch Netzneutralität. Berlin. (gekürzt)  
[https://digitalegesellschaft.de/wp-content/uploads/2012/12/DG\\_Handbuch\\_NN.pdf](https://digitalegesellschaft.de/wp-content/uploads/2012/12/DG_Handbuch_NN.pdf)

Veröffentlicht mit Genehmigung der Digitalen Gesellschaft

### Datenschutz und Recht auf Privatsphäre

Rieger, Frank (2013). Von Daten und Macht – Essay.  
Politik und Zeitgeschichte (APuZ 15–16/2013) (gekürzt)  
<http://www.bpb.de/apuz/157538/von-daten-und-macht-essay>  
Lizenz: Creative-Commons (BY-NC-ND 3.0), Deutschland

### Offene Daten und Offenes Wissen

Wieso eigentlich offene Daten?, Aus: Open Data Handbook. Open Knowledge Foundation <http://opendatahandbook.org/de/what-is-open-data/index.html>  
Lizenz: Creative Commons Attribution (Unported) 3.0

Dietrich, Daniel (2011). Was sind offene Daten? Bundesgesellschaft für Politische Bildung. (gekürzt)  
<http://www.bpb.de/gesellschaft/medien/opendata/64055/was-sind-offene-daten>  
Lizenz: Creative Commons (by 3.0)

10 Prinzipien von Open Data, Sunlight Foundation (2010)  
<http://sunlightfoundation.com/policy/documents/ten-open-data-principles/>  
Lizenz: Creative Commons Attribution 3.0 United States License.

### UrheberInnenrecht

Felix Stalder, Martin Wasserman, Konrad Becker (2013). Kulturelle Produktion und Mediennutzung im Alltag : urheberrechtliche Problemfelder und politische Lösungsperspektiven. (gekürzt) AK Wien

[http://wien.arbeiterkammer.at/service/studien/Konsument/Kulturelle\\_Produktion\\_und\\_Mediennutzung\\_im\\_Alltag.html](http://wien.arbeiterkammer.at/service/studien/Konsument/Kulturelle_Produktion_und_Mediennutzung_im_Alltag.html)

Lizenz: „Jegliche kommerzielle Nutzung ist untersagt.“

Kreutzer, Till (2011). Regelung zur Gestattung transformativer Werknutzungen. In: Verbraucherschutz im Urheberrecht. Vorschläge für eine Neuordnung bestimmter Aspekte des geltenden Urheberrechts auf Basis einer Analyse aus verbraucherschutzrechtlicher Sicht. s.9-11.

<http://www.vzbv.de>

Lizenz: Creative-Commons (BY-NC-ND 3.0), Deutschland

IG Kultur Österreich (2012). UrheberInnenvertragsrecht jetzt! (16.10.)

<http://igkultur.at/kulturpolitik/positionen/urheberinnenvertragsrecht-jetzt>

Lizenz: Creative-Commons, Österreich



## TeilnehmerInnen des Konvents April 2013

Michael Aschauer, <http://m.ash.to>  
Peter Bubestinger, <http://fsfe.org>  
Alexander Baratsits, <http://baratsits.at>  
Simone Boria, <http://servus.at>  
Konrad Becker, <http://world-information.net>  
Leonhard Dobusch, <https://netzpolitik.org>  
Andreas Demmelbauer, <http://netzfreiheit.org>  
dieb13, <http://dieb13.klingt.org>  
Herbert Gnauer, <http://o94.at>  
Jogi Hofmüller, <http://mur.at>  
Reni Hofmueller, <http://esc.mur.at>  
Chris Jeitler, <http://quintessenz.at>  
Christoph Kummerer, <http://lo-res.org>  
Manfred Krejcik, <http://netwatcher.at>  
Andreas Krisch, <http://akvorrat.at>  
Georg Markus Kainz, [www.quintessenz.at](http://www.quintessenz.at)  
Thomas Lohninger, <http://unsernetz.at>  
Joachim Losehand, <http://vibe.at>  
Elisabeth Mayerhofer, <http://igkultur.at>  
Astrid Mager, <http://www.oeaw.ac.at/ita/>  
Raimund Minichbauer, <http://world-information.net>  
Monika Mokre, <http://oeaw.ac.at/ikt/mitarbeiterinnen/monika-mokre/#c126>  
Walter Palmetshofer, <http://do-index.org>  
Uschi Reiter, <http://servus.at>  
Paul Stepan, <http://fokus.or.at>  
Dagmar Streicher, <http://d-st.at/>  
Markus Stoff, <http://netzfreiheit.org>  
Felix Stalder, <http://world-information.net>  
Thomas Thaler, <http://supertaalk.at>  
Thomas Warwaris, <http://servus.at>  
Martin Wassermaier, <http://world-information.net>

Juliane Alton, <http://igkultur.at>  
Meral Akin-Hecke, <http://digitalks.at>  
Wolfie Christl, <http://datadealer.net>  
Lena Doppel, <http://lenadoppel.com>  
Margarete Jahrmann, <http://gamedesign.zhdk.ch/de/person/margarete-jahrmann>  
Ingo Leindecker, <http://fro.at>

Anna M. Liebmann, <http://servus.at>  
Christina Nemeč, <http://comfortzonemusic.com>  
Tassilo Pellegrini, <http://icie.zkm.de>  
Marius Schebella, <http://subnet.at>  
Max Schrems, <http://europe-v-facebook.org>

Netzpolitischer Konvent der Österreichischen Zivilgesellschaft April 2013 wurde organisiert von World-Information Institute. Dank an servus.at für die technische Unterstützung.

## **Impressum**

„Finger weg von unserem Netz!“  
Netzpolitischer Konvent der Österreichischen Zivilgesellschaft 2013

Eine Publikation des World-Information Institute, Wien  
Editoren: Konrad Becker/ Felix Stalder  
Redaktion: Emilie Kleinszig  
Grafik: Boris Kopeinig  
Mitarbeit: Uschi Reiter/ servus.at

ISBN: 978-3-200-03228-6  
World-Information Institute  
Argentinierstrasse 69/11  
A-1040 Wien, Österreich  
[www.world-information.net](http://www.world-information.net)  
[office\(at\)world-information.org](mailto:office(at)world-information.org)



Das Internet ist zu einem wesentlichen Faktor in allen Lebensbereichen geworden! In allen? Nein – ein Bereich scheint davon noch weitgehend unberührt. Die Politik. Netzpolitisches Bewusstsein ist bei den EntscheidungsträgerInnen noch schwach entwickelt. Nicht erst seit der Auseinandersetzung um das ACTA-Abkommen wurden in den Parteien zwar „netzpolitische SprecherInnen“ benannt, deren Gewicht in der politischen Entscheidungsfindung ist allerdings noch immer vernachlässigbar.